llebereintommen der Dentschen Stantbregierungen, betreffend die gegenfeitige Anertenmung der von den Gymmasien bezw. Realgymmasien (Realiculen 1. Ordnung) andgestellten Reisezengnisse.

§ 1.

- 1. Des Britgragnijs, nedder ein Susphinjer ber Deutlichen Bricke an einem Stenlagendum einer Beschlessen. I. Debungs jurgeb eines Paufighen. I. Debungs jurgeb eines Paufighen Ganste als Schälter ber Mithalt (veral, § 3) ermerben hat, angelichte in jehem Wunderbalbst beiseigung Bereichtigungen, under unt eine Merfügungsjächte bereicht Bescheidungsne, neder unt dem Merfügungslächte bei Deutschlessen feinen. Deben der bereichte für der der Beschlessen feine Leitung der Beschlessen für der Beschlessen
- 2. In Andertracht der Unterschieden, welcher im Roingreich Battlem berg eine Aufmann der bei ber bedrichte Berechtigungen wie Angeleine und der kabung bedrichte Berechtigungen der Rochgungenifiet im Bereigie au derem der übergangenifie won einem Rochgunnasium (Ralghutel Löwerte Deutschen Stateste um bezingen Verechtigungen gerähmt, werder mit vergleichen in konsignigung Gesalte verbander sind, nedelem des Reichtigungen gerähmt, werder mit vergleichen in konsignigung Gesalte verbanders sind, nedelem des Reichtigungen gestellten Reichtigung der Löwerten ausgehörten.

\$ 2.

- Junge Centr. weiche an einem Grummalium bezu Realgemanlum (Recliffenie I., Debmang, Ame Godier ber betreichem Windlit zu fein, auf z. g. Erze bas Weifegangtig mit ber band § 1 fezigidneter Birthun gemechen wollen, jahre bas Weifegangtig mit ber band § 1 fezigidneter Birthun gemechen wollen, jahren biss an einer Windlat Seigingin Glades zu fram, neisdem is band hie Gandlat Seigingin Glades zu fram, neisdem is band hie Gandlat Seigingin Glades in für der Bei Gandlat beitre Unter bei gemeiligen Mohnlich ihrer Editen, bezw. dere Getübertreiter annefeiere.
- Die Ablegung ber Reifereffung als Cytraneer an einer Unftalt eines anderen Deutschen Staates hat die im § 1 begieneten rechtlichen Gogien um bann, wenn feiteus ber Untertigde-Bennalung bes Staates, welchem ber Prefignings-Bererber angehört, die Erfaubnis dazu vorher gegeben ift. Ein Bermert hierüber ift in das Renneif aufmehren.

\$ 3.

Die Beschräntung, welche beguglich ber Extraneer in § 2 bezeichnet ift, findet Unwendung auch auf diesenigen Schüler der Ghunnasien und Realgymnasien (Realsichulen 1. Dronung), welche ihnter als mit dem Beginne des brittoberften Sabres.